

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	805
2. Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz (re ²) des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Kassel	829
3. Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	844
4. Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	868
5. Neufassung der Fachprüfungsordnung für das Zweifach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik	897
6. Neufassung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	909

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (MittBl. 04/2017, S. 695) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 4. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. 06/2015, S. 424),
2. die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 15. Juli 2015 (MittBl. 01/2016, S.31),
3. die zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (Mittbl. 04/2017, S. 695).

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters - dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Englisch lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen

mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 26 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Englisch das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 32 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Sprachpraxis 1	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basismodul Fachdidaktik	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b Basismodul Fachwissenschaften	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Aufbaumodul Sprachpraxis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 5a Aufbaumodul Fachdidaktik	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6 Aufbaumodul Linguistik	6 Credits
	oder	
	Modul 7 Aufbaumodul Landes- und Kulturwissenschaften	
	oder	
	Modul 8 Aufbaumodul Literaturwissenschaften	
Pflichtmodul	Modul 9a Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 10 Qualifikationsmodul Fachdidaktik I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 14b Qualifikationsmodul Fachdidaktik II	12 Credits
Pflichtmodul	Modul 15 PRAXISSEMESTER	7 von 30 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen Module 1, 2, 3b und eines der Module 6, 7 oder 8 oder das Modul Praxissemester bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 3b
- Modul 9a
- Modul 14b
- eines der Module 6, 7 oder 8.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Modulprüfungsordnung der Universität Kassel gilt für Studierende, die das Studium des Teilstudiengangs Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden auch nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Modulprüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 30. September 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 21. Dezember 2016 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 21. März 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Angela Schrott

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Variante 1 Praxissemester im 3. FS für Fach 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Praxissemester (7 Credits)	Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6 c)			
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)			Modul 9a: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)		
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c)			Modul 6, 7 oder 8: ein Aufbaumodul Fachwissenschaft (6c)			
			Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik II (12c)		

Variante 2 Praxissemester im 4. FS für Fach 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 1. Teil	Praxissemester (7 Credits)	Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 2. Teil (6c)		
				Modul 9a: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)			Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)		
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c)		Modul 6, 7 oder 8: ein Aufbaumodul Fachwissen- schaft (6c)		Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik II (12c)		

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	
Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: -Texte, auch längere und komplexere Sachtexte, lesen und verstehen in denen eine bestimmte Haltung oder ein bestimmter Standpunkt eingenommen oder vertreten wird; Stilunterschiede in Texten wahrnehmen. -klare, detaillierte und gut strukturierte Texte schreiben, die eine rechte gute Beherrschung der Grammatik aufweisen; in Aufsätzen Argumente und Gegenargumente überwiegend stilistisch angemessen darlegen. (Entspricht: B2+/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Titel der Lehrveranstaltungen	English I
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelor Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 120 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Lehrveranstaltungsart	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehrinhalte	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der interkulturellen Kommunikation. Überblick über Unterrichtsinhalte, -methoden und -materialien.
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Nummer/Code	
Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs Landeswissenschaften (2 SWS) 1 Orientierungskurs Literaturwissenschaften (2 SWS) 1 Orientierungskurs Linguistik (2 SWS)
Lehrinhalte	Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur. Linguistik: Hauptgebiete, Methoden und Terminologie der Linguistik des Englischen, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Literaturwissenschaft: Erwerb literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens; Einführung in philologische Textanalyse und Interpretation; Überblickskenntnisse über Epochen, Gattungen und Theorien mit selektiver Vertiefung.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurse
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und

	Wirtschaftspädagogik;
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Orientierungskurse: jeweils 1 ca. 90-minütige Klausur (Klausur kann in Teilklausuren aufgeteilt werden) Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	
Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • sich spontan, fließend und mit einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen; sich in längeren Redebeiträgen klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern; beim Sprechen eigene grammatische Fehler selbst korrigieren. • verschiedene Textsorten, auch komplexe Sachtexte, verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen; sich schriftlich klar, gut strukturiert, stilistisch angemessen und überwiegend grammatisch korrekt ausdrücken. (Entspricht: C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens
Titel der Lehrveranstaltungen	English 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Abschluss des Basismodul Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1, L2) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Proseminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen und Vertiefung interkulturellen Grundwissens; Ausbau der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar oder Vorlesung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Das Modul vertieft die bislang erworbenen Kenntnisse und konzentriert den Blick auf einzelne Phänomene und Themen in den Kerngebieten der Grammatik- und Sprachtheorie und ihren Anwendungsbereichen. Vermittelt werden Fähigkeiten in linguistischer Analyse und Argumentation und Einblicke in verschiedene empirische Methoden sowie ein Bewusstsein für die Unterschiedlichkeit theoretischer Ansätze.
Lehrveranstaltungsarten	2 Proseminare mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung in zwei Gebieten der theoretischen und angewandten Linguistik.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien Immatrikulation Bachelor oder Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Linguistik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	aktive Teilnahme an der LV (inkl. Vor- und Nachbereitung), Test(s), Präsentation (mit adäquatem Medieneinsatz)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung: wissenschaftliche Hausarbeit in einem Umfang von 10 bis 15 Standardseiten à 1800 Zeichen
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 7: Aufbaumodul Landes- und Kulturwissenschaften
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen grundlegende Methodenkompetenzen im Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur (Textverständnis und Textanalyse). Sie erlernen die Darstellung komplexer Zusammenhänge in der mündlichen, mediengestützten Präsentation sowie im wissenschaftlichen Diskurs und Schreiben. Grundlegende Kenntnisse kulturhistorischer und kulturwissenschaftlicher sowie interkultureller Zusammenhänge werden vertieft und kritisch reflektiert, gestützt auch durch komparative Ansätze. Die zentralen theoretischen Ansätze und Konzepte der Landeswissenschaften und der Interkulturellen Kommunikation bzw. der Kulturwissenschaften werden eingeübt.
Lehrveranstaltungsarten	1 Proseminar Landeswissenschaften (2 SWS) 1 Proseminar (2 SWS) aus einem der folgenden Bereiche: Landeswissenschaften oder Interkulturelle Kommunikation oder Linguistik mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung
Lehrinhalte	Vertiefung des im Orientierungskurs erworbenen landeswissenschaftlichen Grundlagenwissens. Selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen im Proseminar. Aufbau von Grundlagenwissen in der Interkulturellen Kommunikation bzw. den Kulturwissenschaften. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. interkultureller Kommunikationsprozesse (cultural awareness).
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschule bzw. an Gymnasien Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien Immatrikulation Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Landeswissenschaften
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	projektorientierte Gruppenarbeit und/oder Präsentation
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung: wissenschaftliche Hausarbeit in einem Umfang von 10 bis 15 Standardseiten à 1800 Zeichen
Anzahl Credits für das	6

Modul	
Nummer/Code	
Modulname	Modul 8: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erwerben die Fähigkeit zum klaren Denken, genauen Lesen und guten Schreiben auf elementar wissenschaftlichem Niveau. In thematischer Fokussierung üben sie die Anwendung elementarer Kenntnisse der literaturwissenschaftlichen Analytik anhand von geeigneten Texten der anglophonen Literaturtradition, ansatzweise auch im jeweiligen methodisch-theoretischen bzw. kulturhistorisch-epochenspezifischen Kontext.
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Übung, 1 Proseminar mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grundkenntnissen, Einübung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden im kulturellen Kontext anhand ausgewählter Texte und Textgattungen, Arbeit mit relevanter Forschungsliteratur.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschule bzw. Gymnasien Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien Immatrikulation Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Literaturwissenschaften
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Hausaufgaben und Kurzreferat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung im Proseminar: wissenschaftliche Hausarbeit in einem Umfang von 10 bis 15 Standardseiten à 1800 Zeichen
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 9a (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: -ein breites Spektrum an anspruchsvollen Texten mühelos lesen und verstehen und diese zusammenfassen. -sich schriftlich klar, flüssig und strukturiert ausdrücken, unter Verwendung komplexer Sprachmittel; Aufsätze schreiben, die nuancierte Argumente und Gegenargumente stilistisch angemessen darlegen und eine durchgehende Beherrschung der Grammatik aufweisen. (Entspricht: C2, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz.
Titel der Lehrveranstaltungen	English 3
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen. Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis und mindestens eine Studienleistung aus dem Aufbaumodul Sprachpraxis.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen. Erfolgreicher Abschluss vom Aufbaumodul Sprachpraxis.
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik I): Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul für Fach 1
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft.
Lehrveranstaltungsarten	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (2 SWS) Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Lehrinhalte	Vertiefender Einblick in Bedingungen des Unterrichts und Ausbau fachdidaktischer und interkultureller Kenntnisse.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen.
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen. Module 1, 2 und 3b müssen abgeschlossen sein.
Studentischer Arbeitsaufwand	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Portfolio ca. 15 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik II): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Lehrveranstaltungsarten	3 Hauptseminare mit je 2 SWS oder 1 Projektseminar (4 SWS) und 1 Hauptseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung und Spezialisierung fachdidaktischer sowie interkultureller Grundlagen; Ausbau und Transfer und komplexe, mehrperspektivische Verbindung der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar oder Seminar plus Projekt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien bzw. Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Module 1, 2, 3b, eines der Module 6,7a oder 8b sowie das Praxissemester müssen schon abgeschlossen sein.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von und aktive Teilnahme an Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) und/oder Gestaltung, Entwicklung und Evaluation von modulrelevanten Materialien für den Unterricht sowie für interkulturelle Prozesse (auch elektronische)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Portfolio oder 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	12

Nummer/Code	Modul 15
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Englisch Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren, sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche

	<p>Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft.</p> <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	<p>Im Flankierenden Seminar Englisch: z. B. Inhalte und Methoden des Englischunterrichts vertiefend kennenlernen, Englischunterricht kompetenzorientiert vorbereiten und reflektieren Der Fokus liegt u.a. auf mehrperspektivischen Betrachtungsweisen von Unterricht sowie der Arbeit mit kulturell heterogenen Lerngruppen</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Flankierende LV Fachdidaktik in Englisch (2 SWS); Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenten), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	<p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.</p>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Jedes Semester</p>
Sprache	<p>Deutsch</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Englisch: Modul 1 und Modul 2)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.</p>
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung,

	<p>Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur</p> <p>4. Im flankierenden Seminar Englisch: fachspezifische Mitgestaltung einer Seminarsitzung, fachspezifische Ausarbeitung eines Referats oder Essays (ca. 10 Seiten), sowie Entwicklung, Erprobung, Reflexion von Unterricht</p> <p>5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs</p> <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Englisch und 7 für das andere Unterrichtsfach

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz (re²)
des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Kassel vom 7. Dezember 2016**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile der Masterprüfung
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 8 Masterabschlussmodul
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau für den Masterstudiengang „Regenerative Energien und Energieeffizienz“ (re²) ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mastergrad, Profiltyp

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlich, vertiefenden berufs- und forschungsorientierten Studienganges „Regenerative Energien und Energieeffizienz“, kurz re².

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit drei Semester.

(2) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

(3) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 90 Credits vergeben, davon 60 bis höchstens 65 Credits für Modulprüfungen und 30 Credits für die Masterarbeit. Darüber hinausgehende Credits sind Zusatzmodule gemäß der AB Bachelor/ Master.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang „Regenerative Energien und Energieeffizienz“ trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus VertreterInnen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche Maschinenbau, Elektrotechnik/Informatik, Bauingenieurwesen, Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung sowie Ökologische Agrarwissenschaften.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Maschinenbau
- b) je eine Professorin oder ein Professor aus den Fachbereichen Ökologische Agrarwissenschaften sowie Elektrotechnik/Informatik.
- c) Je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin dieser Gruppe wird aus den Fachbereichen Bauingenieurwesen sowie Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung gewählt. Diejenigen Fachbereiche, die Mitglieder bzw. Stellvertreter stellen, sollen turnusmäßig wechseln.
- d) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den am Studiengang beteiligten Fachgebieten,
- e) ein studentisches Mitglied des Masterstudienganges „Regenerative Energien und Energieeffizienz“.

(3) Die ProfessorInnen werden durch die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche gewählt, die Wahl der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie des studentischen Mitglieds erfolgt durch den Fachbereichsrat Maschinenbau.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Pflicht-Studienberatung gemäß § 6 an jeweils verantwortliche HochschullehrerInnen sowie in Ausnahmefällen auch an andere nachweislich qualifizierte Personen delegieren.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen mindestens sechssemestrigen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland in einem technik- oder naturwissenschaftlichem Studiengang in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, Physik oder fachlich vergleichbarem fachlich vergleichbarem, in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ (2,5) oder dem ECTS-Grade B abgeschlossen hat,

oder

b) einen mindestens sechssemestrigen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland in einem anderen Studiengang in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ (2,5) abgeschlossen und dabei in Grundlagenfächern aus den Bereichen Mathematik sowie Natur- und Ingenieurwissenschaften mindestens 50 Credits erworben hat, davon mindestens 10 Credits im Bereich Mathematik (Analysis, Algebra). Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen entscheiden, dass einzelne zur Zulassung erforderlich Leistungsachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden können

und

c) im bisherigen Studium insbesondere folgende fachlichen Qualifikationen erworben haben

- gute (2,5) mathematische Kenntnisse,
- gute (2,5) technikkissenschaftliche Kenntnisse und
- gute (2,5) naturwissenschaftliche Grundkenntnisse,

die sich durch wissenschaftlich-forschungsorientierte Prüfungsleistungen nachweisen lassen

und

d) ein technisches Berufspraktikum von mindestens 6-wöchiger Dauer in Vollzeit nachweisen kann. Dieses Praktikum muss bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt.

(3) Unter Berücksichtigung der individuellen Vorqualifikation des Studierenden kann der Prüfungsausschuss den Nachweis zusätzlicher qualifizierender Modulprüfungen im Umfang von maximal 30 Credits zur Auflage machen. Diese Modulprüfungen sind bis zur Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit zu erbringen. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzzeit um ein Semester verlängern. Zusätzlich qualifizierende Modulprüfungen können im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Pflichtbereich		Credits	davon Grundlagen
	Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von Biomasse	3	
	Elektrotechnik	6	6
	Rationelle Energienutzung in Gebäuden	6	
	Solartechnik	6	2
	Strömungsmaschinen	6	3
	Thermodynamik und Wärmeübertragung	6	6
	Summe	33	17
Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich	Module aus dem Lehrangebot der Universität Kassel zu mathematisch, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, dies können insbesondere die in § 6 Abs. 5 genannten Fächer sein.	Inklusive der in Pflichtmodulen erworbenen Credits und unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3: Mindestens 15 Credits	
Nicht-technischer Wahlpflichtbereich	Module aus dem fachübergreifenden Lehrangebot der Universität Kassel	Inklusive der in Pflichtmodulen erworbenen Credits und unter Berücksichtigung der individuellen	

		Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3: 9 bis 13 Credits	
Technischer Wahlpflichtbereich	Module aus dem energiebezogenen Lehrangebot der Universität Kassel. Dies können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch Fächer gemäß § 6 Abs. 6 sein.	3 bis 6 Credits müssen in Laborpraktika erbracht werden.	
Projektstudium	Module aus dem Projektstudiumsangebot der Universität Kassel	Bis zu 6 Credits dürfen im Rahmen von Projektstudien erbracht werden.	

sowie der Masterarbeit gem. § 7 einschließlich eines maximal 60-minütigen Masterkolloquiums mit 30 Credits.

(2) Zur inhaltlichen Planung des Masterstudiums ist von den Studierenden nach einer Beratung durch den Prüfungsausschuss zu Beginn des Masterstudiums ein individueller Studienplan festzulegen, der mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen ist. In diesem Studienplan sind auch ggf. gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 zu erbringende Berufspraktika und zusätzliche Modulprüfungen aufzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann der Studienplan geändert werden.

(3) Studierende mit einschlägiger Vorbildung sollen anstelle der im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bzw. Teilmodule (TM) die entsprechende Anzahl Credits in Wahlpflichtmodulen erwerben. Ohne Einzelprüfung betrifft dies Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau:

- TM Thermodynamik, TM Fluidodynamik, Modul Elektrotechnik (11 Credits)
- Elektrotechnik: Modul Elektrotechnik (6 Credits)
- Physik: TM Grundlagen der Elektro- und Messtechnik (3 Credits)
- Landwirtschaft: TM Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von Biomasse (3 Credits)

Darüber hinausgehende Entscheidungen über bereits im Erststudium erbrachte Pflichtmodule trifft der Prüfungsausschuss. Lehrveranstaltungen zu mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sind insbesondere aus den Bereichen

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Elektrische Messtechnik
- Thermodynamik
- Wärmeübertragung
- Strömungsmechanik

Der Prüfungsausschuss kann weitere Lehrveranstaltungen benennen, in denen Credits ganz oder teilweise als grundlagenorientiert erworben werden können.

(4) Für den grundlagenorientierten, technischen und nichttechnischen Wahlpflichtbereich zugelassene Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss in einer Liste veröffentlicht. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Wahlpflichtbereiche zulassen.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt der/die DozentIn zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

Als Prüfungsleistungen kommen in Frage

- schriftliche Prüfung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Projektarbeit,
- Seminarvortrag,
- Praktikumsbericht.

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan siehe Anhang.

(2) Bei Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die auch Bestandteil anderer Studiengänge sind, kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss davon abgewichen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilmodule des Gesamtmodules mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung nicht bestandener Teilmodulprüfungen ist möglich. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig.

(3) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den PrüfernInnen auch in einer Fremdsprache erbracht werden. Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den PrüfernInnen in englischer Sprache erbracht werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus benoteten Modulteilstudien- und/oder Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilleistungen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(5) Die Gesamtnote für die Masterprüfung ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mitteln der Modulnoten gemäß § 9.

§ 8 Masterabschlussmodul

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer gem. § 6 Abs. 3 alle Pflichtmodule und alle erforderlichen Credits im Grundlagenorientierten Wahlpflichtbereich sowie insgesamt Module im Umfang von mindestens 54 Credits erfolgreich absolviert hat.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann auf Antrag frühestens im zweiten Studiensemester ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studierenden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Gutachterinnen oder der Gutachter schriftlich mitgeteilt.

(3) Erstgutachter der Masterarbeit soll in der Regel ein/e ProfessorIn an einem einschlägig an Regenerative Energien und Energieeffizienz beteiligten Fachbereich der Universität Kassel sein und einen einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund aufweisen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Professoren der Universität Kassel als Erstgutachter zulassen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden.

(5) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, der/die KandidatIn nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen, verlängert.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten der/die ErstgutachterIn und ein/e BeisitzerIn teil. Das Masterkolloquium soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Dauer

für das gesamte Kolloquium beträgt max. 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung

Für die Masterabschlussprüfung werden 30 Credits vergeben. Die schriftliche Masterarbeit wird hierbei mit 27 Credits und das Kolloquium mit 3 Credits gewichtet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Note für die Modulprüfungen sowie der Note für die Masterarbeit einschließlich Masterkolloquium, gewichtet mit den jeweils erworbenen Credits. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertetes Masterkolloquium kann einmal gemäß AB Bachelor/Master wiederholt werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Die Antragsfrist endet sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 3. Mai 2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr. phil. habil. O. Sträter

**Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz
des Fachbereichs Maschinenbau**
1. Pflichtmodule

Modulname	Elektrotechnik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Grundlagen der Elektro-u. Messtechnik: Für Studierende, die kein Elektrotechnik- bzw. (mit Einschränkungen) kein Maschinenbau-Studium absolviert haben, werden die erforderlichen Berechnungs- und Behandlungsmethoden erörtert und an Hand von Beispielen aus der Praxis vertieft. Nach einer kurzen Einführung in die Gleich- und Wechselstromtechnik, Ein- und Mehrphasensysteme sowie magnetische Netzwerke sollen Berechnungsgrundlagen, Anwendungsbereiche und Auslegungsaspekte von elektrischen Maschinen, Leistungselektronikeinheiten und Versorgungssystemen der Energietechnik sowie wichtige messtechnische Untersuchungsmethoden kennengelernt und zur Anwendung gebracht werden.</p> <p>Regelungstechnik: Die Studierenden sollen die Wirkungsweise und Funktionen elektrischer Anlagen und Maschinen verstehen sowie einen Überblick über Steuerungs- und Regelungsverfahren erhalten. Die Fähigkeit, Systeme zu analysieren, zu modellieren und zu simulieren rundet dieses Modul auf der Systemebene ab.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS Ü 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Grundlagen der Elektro-u. Messtechnik: 2 SWS VLmP (30 Std.) Selbststudium 60 Std.</p> <p>Regelungstechnik: 1 SWS VLmP (15 Std.) 1 SWS Ü (15 Std.) Selbststudium 60 Std.</p>
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits: 3 G-Credits (Grundlagen der Elektro- und Messtechnik) 3 G-Credits (Regelungstechnik)

Modulname	Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von Biomasse
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten von Biomasse zur elektrischen und Wärme-Energieerzeugung sowie zu biogenen Kraftstoffen. Die erworbene Kompetenz umfasst die gesamte Verfahrenskette vom Anbau der Biomasse über die Konversion bis zur Integration der Bioenergie in das (regenerative) Energiesystem.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) Selbststudium 60 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 60-120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	3 T-Credits

Modulname	Rationelle Energienutzung in Gebäuden
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundlagen der Bauphysik und TGA: Studierende verfügen über Kenntnisse von Grundlagen der thermisch/hygrischen und energetischen Bauphysik sowie der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA). Die Inhalte der Veranstaltungen bilden die Basis im Hinblick auf die Fähigkeit der Studierenden, physikalische und technische Aspekte im Bereich der Rationellen Energienutzung anwenden und bewerten zu können.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 4 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	4 SWS VL (60 Std.) Selbststudium 120 Std
Studienleistungen	Praktische Bearbeitung von Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 T-Credits

Modulname	Solartechnik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Solarthermie: Solarstrahlung: Studierende sind in der Lage, die Funktion der Sonne zu verstehen, solare Einfallswinkel und das verfügbare Solarstrahlungsangebot zu berechnen. Solarthermie: Studierende sind in der Lage, die hydraulische Verschaltung und die Dimensionierung der Komponenten solarthermischer Systeme für verschiedene Anwendungsbereiche zu beschreiben und zu bewerten und deren Nutzleistung zu berechnen.</p> <p>Photovoltaik Systemtechnik (Teil 1): Die Studierenden verstehen die Grundlagen der Photovoltaik.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP+Ü 4 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Solarthermie: 2,5 SWS VL (40 Std) Selbststudium (70 Std.)</p> <p>Photovoltaik Systemtechnik (Teil 1): 1,5 SWS VLmP + Ü (20 Std.) Selbststudium (50 Std.)</p>
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits: 2 G-Credits und 2 T-Credits (Solarthermie) 2 T-Credits (Photovoltaik Systemtechnik (Teil 1))

Modulname	Strömungsmaschinen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Fluidodynamik: Grundlagenkenntnisse über Strömungsvorgänge in technischen Anwendungen und deren Modellbildung Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Strömungsformen durch Ähnlichkeitskennzahlen • Auslegung und Analyse von Strömungsvorgängen auf der Basis Stromfadentheorie • Kenntnisse über die Grundlagen viskoser Strömungen <p>Nutzung der Windenergie: Kennenlernen von Möglichkeiten, Grenzen und Problemen beim Einsatz der Windenergie. Kompetenzen über: Komponenten und Baugruppen von Windkraftanlagen, Berechnungsgrundlagen, das Zusammenwirken von Windturbine und Generator mit dem Netz sowie Einflüsse durch die Regelung der Anlagen werden erworben.</p> <p>Turbomaschinen: Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsprinzipien der Turbomaschinen insbesondere von Turbinen • Grundlagen der fluiddynamischen Modellbildung entlang eines repräsentativen Stromfadens • Gestaltungsrichtlinien und Bauformen • Maschinencharakteristik und Regelung <p>Kompetenzen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Konzeption von Turbomaschinen • überschlägige Auslegung von Wind- und Wasserturbinen • Einsatz von Turbinen
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 6 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Fluidodynamik 2 SWS VL (20 Std.) Selbststudium 40 Std.</p> <p>Nutzung der Windenergie 2 SWS VL (30 Std.) Selbststudium 60 Std.</p> <p>Turbomaschinen 2 SWS VL (15 Std.) Selbststudium 15 Std.</p>
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90 -120 Min. oder mündliche Prüfung 30-45 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits: 2 G-Credits (Fluidodynamik) 3 T-Credits (Nutzung der Windenergie) 1 G-Credit (Turbomaschinen)

Modulname	Thermodynamik und Wärmeübertragung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Thermodynamik: Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegender thermodynamischer Begriffe und Größen sowie deren Darstellungen in Zustandsdiagrammen, • der Hauptsätze der Thermodynamik und ihre Anwendung in Kreisprozessen • der in der Praxis verwendeten Darstellungen und Berechnungen thermodynamischer Prozesse <p>Wärmeübertragung: Kenntnis grundlegender Begriffe und Größen sowie der Arten des thermischen Energietransports und der Lösung von Wärmetransportproblemen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS Ü 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Thermodynamik 2 SWS VL (30 Std.) 0,5 SWS Ü (10 Std.) Selbststudium 80 Std.</p> <p>Wärmeübertragung 1 SWS VL (15 Std.) 0,5 SWS Ü (10 Std.) Selbststudium 35 Std.</p>
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90 – 120 Min oder mündlichen Prüfung 30-45 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 G-Credits: 4 G-Credits (Thermodynamik) 2 G-Credits (Wärmeübertragung)

2. Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich

Hierunter fallen Module aus dem Lehrangebot der Universität Kassel zu mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Inklusive der in den Pflichtmodulen erworbenen Credits. Jedoch mindestens 15 Credits.

Für den grundlagenorientierten Wahlpflichtbereich müssen die zugehörigen Veranstaltungen der Liste für Regenerative Energien und Energieeffizienz zugelassene Lehrveranstaltungen entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Website veröffentlicht ist.

Modulname	Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Durch den Erwerb von Kompetenzen im Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich besitzen die Studierenden vertiefendes Wissen in den Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Naturwissenschaften • Ingenieurwissenschaften Lernergebnisse im Bereich des Grundlagenorientierten Wahlpflichtbereich, die Studenten eignen sich ein fundiertes Grundlagenwissen an.
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Mindestens 450 Std.
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Anzahl Credits für das Modul	Mindestens 15 Credits

3. Nicht-Technischer Wahlpflichtbereich

Der Nicht-Technische Wahlpflichtbereich in Regenerative Energien und Energieeffizienz wird gemäß der Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung gewertet.

Insgesamt sind 9 bis 13 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen.

Für den Bereich des Nicht-Technischer Wahlpflichtbereiches müssen die zugehörigen Veranstaltungen der Liste für Regenerative Energien und Energieeffizienz zugelassene Lehrveranstaltungen entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Website veröffentlicht ist.

Modulname	Nicht-Technischer Wahlpflichtbereich
Art des Moduls	Wahlpflichtbereich
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Durch den Erwerb von Kompetenzen im nicht-technischen Wahlpflichtbereich besitzen die Studierenden vertiefendes Wissen in einem oder mehreren der Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Organisationskompetenz • Methodenkompetenz • Kommunikationskompetenz
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	270 bis 390 Std.
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung Anwesenheitspflicht in begründeten Fällen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Anzahl Credits für das Modul	9 – 13 Credits

4. Technischer Wahlpflichtbereich: Laborpraktika und Projektstudium

In diesem Bereich können Module aus dem energiebezogenen Lehrangebot der Universität Kassel gewählt werden. Diese Veranstaltungen müssen der Liste für Regenerative Energien und Energieeffizienz zugelassene Lehrveranstaltungen entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Website veröffentlicht ist.

Insgesamt sind 3 bis 12 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen.

Hierunter fallen ebenfalls die Angebote aus dem Bereich der Laborpraktika, hier sind insgesamt 3 bis 6 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen. Sowie das Angebot des Projektstudiums, hier können bis zu 6 Credits erworben werden.

Modulname	Technischer Wahlpflichtbereich: Laborpraktika und Projektstudium
Art des Moduls	Wahlpflichtbereich
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Durch den Erwerb von Kompetenzen im technischen Wahlpflichtbereich besitzen die Studierenden im Bereich des energiebezogenen Lehrveranstaltungsangebotes ein fundiertes Wissen
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Laborpraktikum: 90 bis zu 180 Std. Projektstudium: bis zu 180 Std.
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung Anwesenheitspflicht in begründeten Fällen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Anzahl Credits für das Modul	3 bis 12 Credits: 3 bis 6 Credits als Laborpraktika Bis zu 6 Credits dürfen als Projektstudium Credits erbracht werden

5. Masterabschlussmodul

Modulname	Masterabschlussmodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine wissenschaftliche und/oder praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen.
Lehrveranstaltungsarten	Masterabschlussmodul
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 8 Abs. 1
Prüfungsleistung	Benotete Abschlussarbeit, Kolloquium
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits: 27 Credits Masterarbeit 3 Credits Kolloquium

Lehrveranstaltungsarten

Ex	Exkursion
KüE	Künstlerischer Einzelunterricht
KüG	Künstlerischer Gruppenunterricht
Pr	Praktikum (intern)
Pr_ext	externes Praktikum
PK	Praktischer Kurs
PrM	Projektmodul
S	Seminar
HS	Hauptseminar/ Oberseminar
LFP	Lehrforschungsprojekt
PS	Projektseminar
ProS	Proseminar
SPS	Schulpraktische Studien
SpÜ	Sportpraktische Übungen
Tut	Tutorium
Ü	Übung
HÜ	Hörsaalübung
VL	Vorlesungen
VLmP	Vorlesung mit Prüfung
VLoP	Vorlesung ohne Prüfung
BA_A	Bachelorarbeit
MA_A	Masterarbeit
St_A	Studienarbeit

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 01. Februar 2017

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 756) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 04. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. 07/2015, S. 648),

2. die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 756).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Mathematik
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLb-GDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters - dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Mathematik lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Mathematik das Modul Mathematikdidaktik im Praxisfeld Schule gewählt, erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

tung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.

(2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt.

(3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichts von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen, Lerndiagnosen und Unterrichtsentscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	MAL2-1: Grundzüge der Mathematik 1	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-2 Einführung in die Mathematikdidaktik	4 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-3 Grundzüge der Mathematik 2	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-4 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sek. I	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-5 Elementare Stochastik	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-6 Elementargeometrie	6 ETCS
Wahlpflichtmodul	MAL2-7 Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen (umfasst ein Fachseminar; ein fachdidaktisches Seminar und eine fachdidaktische Vorlesung oder ein weiteres fachdidaktisches Seminar.)	8 ETCS
Wahlmodul	MAL 2-8 Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule	6 ETCS
Pflichtmodul	MAL 2-9 PRAXISSEMESTER	7 von 30 ETCS

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module MAL2-1, MAL2-2 und MAL2-3 sowie eines der Module MAL2-4, MAL2-5 oder MAL 2-9 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 2-4
- Modul 2-5

- Modul 2-6
- Modul 2-7

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/15 und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 01. Februar 2017 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 17. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rüdiger Faust

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Uni Kassel, FB 10: Mathematik für das Lehramt Sek. I (MAL2), Studienplan			
	Obligatorische Studienteile		Bemerkung
1.Semester Winter	MAL2-1, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik 1 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-2, 3 SWS, 4c Einführung in die Mathematikdidaktik 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	EMD: Theoretische Bezüge zur Inklusion
2.Semester Sommer	MAL2-3, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik II 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 1 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
3.Semester Winter	Praxissemester mit Begleitung 7c 2 SWS Diagnose und Förderung (1 SWS im Block, 1 SWS begleitend) 3 ECTS		Diagnose & Förderung und Theoretische Bezüge zur Inklusion
4.Semester Sommer	MAL2-6, 4 SWS, 6c Elementargeometrie 3 SWS V + 1 SWS Ü, 6c	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	<i>Fach-Seminar mit 2 ECTS für Fachstudium</i>
5.Semester Winter	MAL2-5, 6 SWS, 8c Elementare Stochastik 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 2 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	<i>Rechnerübung Stochastik mit 2 ECTS für Didaktik</i>
6.Semester Sommer	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	MAL2-8, 4 SWS, 6c Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule, 4 SWS, 6c	MAL2-8 besteht aus einem praktischen Anteil sowie einem Seminar mit möglichen Praxisanteilen
7.Semester Winter	Prüfungssemester		

Uni Kassel, FB 10: Mathematik für das Lehramt Sek. I (MAL2), Studienplan			
	Obligatorische Studienteile		Bemerkung
1.Semester Winter	MAL2-1, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik 1 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-2, 3 SWS, 4c Einführung in die Mathematikdidaktik 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	EMD: Theoretische Bezüge zur Inklusion
2.Semester Sommer	MAL2-3, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik II 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 1 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
3.Semester Winter	MAL2-5 Mathematik 5, 6 SWS, 8c Elementare Stochastik 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 2 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	<i>Rechnerübung Stochastik mit 2 ECTS für Didaktik</i>
4.Semester Sommer	Praxissemester mit Begleitung 7c 2 SWS Diagnose und Förderung (1 SWS im Block, 1 SWS begleitend) 3 ECTS		Diagnose & Förderung und Theoretische Bezüge zur Inklusion
5.Semester Winter	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	<i>Fach-Seminar mit 2 ECTS für Fachstudium</i>
6.Semester Sommer	MAL2-6, 4 SWS, 6c Elementargeometrie 3 SWS V + 1 SWS Ü, 6c	MAL2-8, 4 SWS, 6c Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule, 4 SWS, 6c	MAL2-8 besteht aus einem praktischen Anteil sowie einem Seminar mit möglichen Praxisanteilen
7.Semester Winter	Prüfungssemester		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	MAL2-1 Grundzüge der Mathematik 1
Modulname	Grundzüge der Mathematik 1 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Stellenwertsysteme, Elemente der Zahlentheorie, Zahlbereiche, Zahlenfolgen und Reihen, Elemente der Kombinatorik, Mengen, Relationen und Abbildungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen. · Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten. · Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden Vertiefungen führt. · Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen Elementarmathematik und Schulmathematik • Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen mit Übungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Grundzüge der Mathematik 1
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester, jedes Wintersemester, ab 1. Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Mathematik zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent/die Dozentin kann zusätzliche Kriterien festlegen z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL2-2 Einführung in die Mathematikdidaktik
Modulname	Einführung in die Mathematikdidaktik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in den Sekundarstufen, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht • Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen • Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten • Kenntnisse zur Diagnose von Schülerlösungen und zu Maßnahmen der Förderung ggfs. auch im Sinne von Inklusion • Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit Übungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Einführung in die Mathematikdidaktik
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung und Übung mit aktiver Mitarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	im WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme parallel zum Modul 2-1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2, L3, L4
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 75 Stunden ; Insgesamt: 120 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Immatrikulation für das Lehramt L2, L3, L4
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 120 min)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	MAL2-3 Grundzüge der Mathematik 2
Modulname	Grundzüge der Mathematik 2 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Mengen und Abbildungen, Folgen und Grenzwerte, Elementare Funktionen (Funktionstypen, Eigenschaften), Gleichungen und Ungleichungen, Modellieren (u. a. Wachstumsprozesse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen. • Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten. • Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden Vertiefungen führt. • Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen Elementarmathematik und Schulmathematik • Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen mit Übungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Grundzüge der Mathematik 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester, jedes Sommersemester, ab 2. Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Mathematik zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent/die Dozentin kann zusätzliche Kriterien festlegen z. B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL2-4 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I
Modulname	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I: 1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS 2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Teile 1 und 2: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie, Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht) • Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I • Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten • Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen • Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische – und algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme, Software zur Stochastik, e-Learning und Internet)
Lehrveranstaltungsarten	1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS 2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung und Übung mit aktiver Mitarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, jährlich, ab dem 2. Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	beginnend im Sommersemester mit Teil I, Teil II immer WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	MAL 2-1, MAL 2-2, Teilnahme parallel zum Modul 2-3
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2, L3, L4
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden, Insgesamt: 240 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Immatrikulation für das Lehramt L2

Prüfungsleistung	Klausur (120 min)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL 2-5 Elementare Stochastik
Modulname	Elementare Stochastik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Themen und Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibende Statistik und Explorative Datenanalyse • Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung • Stochastische Modellierung und Simulation • Grundideen der beurteilenden Statistik <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den 4 Themenbereichen • Fähigkeit, Stochastiksoftware zur stochastischen Simulation, zur Datenanalyse und zur Exploration mathematischer Zusammenhänge der Stochastik einzusetzen • Statistisches und Stochastisches Denken an elementaren • Problemstellungen • Didaktische Kompetenz in Stochastik, insbesondere im Hinblick auf Computer- und Medieneinsatz im Unterricht und im Hinblick auf die Gestaltung von Lernumgebungen zur Förderung stochastischer Intuition und statistischen Denkens
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung (4SWS)+ (Übung) (2 SWS)
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Elementare Stochastik
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesungen mit Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich im WS, ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z. B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	8 (6 für Fach, 2 Didaktik)

Nummer/Code	MAL 2-6 Elementargeometrie
Modulname	Elementargeometrie
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I im Rahmen von Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte. Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen, Abbildungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte und Linien im Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axiomatische Geometrie, Analytische Geometrie im \mathbb{R}^2 und \mathbb{R}^3 einschließlich Matrizen und Skalarprodukt.
Lehrveranstaltungsarten	
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Elementargeometrie
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesungen mit Übungen 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich im Sommersemester, empfohlen ab 4. Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z. B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	MAL2-7 Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen
Modulname	Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen 1) Vorlesung oder fachdidaktisches Seminar zur einem mathematikdidaktischen Thema (2 SWS Vorlesung oder 2 SWS Seminar) 2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar) 3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	1) und 2) <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung • Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden • Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur • Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren • Fähigkeit, die eigene Reflexionskompetenz in Bezug auf das eigene Lehrerhandeln zu kommunizieren 3) <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren • Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind
Lehrveranstaltungsarten	1) Vorlesung oder Seminar 2) und 3) Seminar
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung und Seminare mit aktiver Mitarbeit; z. T. mit Methoden des kooperativen Lernen in den Seminaren
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-3 Semester Angebot: Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	
Sprache	Deutsch; bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Teilen auch in Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	MAL 2-1 bis MAL 2-6
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben 2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars
Voraus. für Zulassung zur Prüfungsleistung	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2

Prüfungsleistung	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen 1) Klausur von 2-3 Stunden oder Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) 2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) 3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8 (6 für die Fachdidaktik, 2 für das Fach)

Nummer/Code	MAL 2-8 Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Modulname	Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>-Gestaltung von Unterrichtsprozessen auf der Basis didaktischer Theorien, z.B. unter besonderer Berücksichtigung von Repräsentationen, Rechnerverwendung, Einsatz von Diagnoseinstrumenten etc.</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind • Ausbau der eigenen Reflexionskompetenz durch gezieltes Training • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze <p>Innerhalb des Seminars zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rezipieren fachdidaktische Forschungsergebnisse und vernetzen sie mit ihren Kenntnissen • kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung im Fach Mathematik (z. B. Fallstudien, Feldstudien) und können Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen • kennen und bewerten Verfahren für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion im Mathematikunterricht (z. B. Lernausgangsd Diagnosen, Prozesshilfen, natürlich differenzierende Aufgaben und Lernarrangements) • fachspezifische Interventionsmöglichkeiten von Lehrpersonen (z. B. Umgang mit vorläufigen Begriffen, Reaktion auf Fehler, heuristische Hilfen) • kennen wesentliche Elemente von Lernumgebungen und nutzen diese zur zielgerichteten Konstruktion von Lerngelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgaben als Ausgangspunkt für Lernprozesse ○ Lehr- und Lernmaterialien als Mittel fachlichen Lernens ○ Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Computereinsatzes im Mathematikunterricht ○ Unterrichtsmethoden in ihrer fachspezifischen Ausformung
Lehrveranstaltungsarten	1) Seminar 2) Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen Mathematikunterricht
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare, ggfs. mit Praxisanteilen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; teilweise geblockt
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	MAL 2-1 bis MAL 2-7
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungsworkshops, mind. 2 eigene Unterrichtsversuche; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z. B. Konzeption einer Unterrichtseinheit; praktische Durchführung eines Teils dieser Einheit. Durchführung und Auswertung und Präsentation einer empirischen Pilotstudie zu einem didaktischen Thema
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	MAL 2-1 und MAL 2-4
Prüfungsleistung	Je nach Lehrveranstaltungsart wird eine Prüfungsleistung verlangt aus 1) oder 2), d.h. entweder 1) Seminararbeit oder 2) Praktikumsbericht unter Einschluss eigener spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten oder Ausarbeitung eines empirischen Pilotprojekts.
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	MAL 2-9 PRAXISSEMESTER
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beobachten, analysieren und interpretieren mathematische Lernprozesse • kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Mathematikunterricht • kennen Grundlagen empirischer Kompetenzmessung und können deren Ergebnisse handhaben (z.B. Intelligenz- und Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen)

	<ul style="list-style-type: none"> • führen strukturierte Interviews und informelle Gespräche als individualdiagnostische Verfahren durch und werten sie aus • konstruieren diagnostische Aufgaben und analysieren und interpretieren Schülerleistungen • beschreiben Unterrichtsarrangements und -methoden mit diagnostischem Potenzial • erstellen auf diagnostischen Ergebnissen beruhende Förderpläne für einzelne Schüler oder Lerngruppen <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierende LV Fachdidaktik in Mathematik: Theoretischer Hintergrund zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht; Analyse von Lernergebnissen und Entwicklung von kleineren Fördermodulen sowie deren Umsetzung und Reflexion (2 SWS);</p> <p>Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden</p> <p>Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)</p> <p>Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden</p> <p>Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden</p> <p>Gesamt: 900 Stunden</p> <p>Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.</p>
Studienleistungen	<p>1) Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils</p> <p>2) In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch</p> <p>3) In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur</p>

	<p>4) In einem mathematikdidaktischen Seminar zur Diagnose und Förderung: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung eines Referats oder Essay (ca. 10 Seiten)</p> <p>5) Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Mathematik und 7 für das andere Unterrichtsfach

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 2017

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 758) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 4. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 29. Oktober 2014 (MittBl. 1/2015, S. 175),
2. die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 4. April 2017 (MittBl. 04/2017, S. 758).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Beispielstudienplan
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.

(2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 die Modulprüfungsordnung für Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Mathematik die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters - viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 94 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 37 Credits.

(4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Mathematik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Mathematik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren

ren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare

Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung

bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt

werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

Anrechnung von Modulprüfungen

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2.Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

§13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.

(2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt, hierzu Gebiete der höheren Mathematik kennen lernen und (soweit dies der äußerst eng gefasste Zeitrahmen zulässt) vertiefen.

(3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens,
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen und Entscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	MAL3-1 Grundlagen der Mathematik	5 Credits
Pflicht	MAL3-2 Lineare Algebra & Analytische Geometrie	9 Credits
Pflicht	MAL3-3 Elementare Lineare Algebra	5 Credits
Pflicht	MAL3-4 Elementargeometrie	6 Credits
Pflicht	MAL3-5 Grundlagen der Analysis 1 + 2	18 Credits
Pflicht	MAL3-6 Stochastik	8 Credits
Pflicht	MAL3-7 Einführung in die Mathematikdidaktik	4 Credits
Pflicht	MAL3-8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I	8 Credits
Pflicht	MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II	6 Credits
Pflicht	MAL3-12 Fachspezifische schulpraktische Studien	6 Credits

Außerdem müssen von den folgenden Modulen mindestens zwei erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	MAL3-13 Angewandte Mathematik	4 Credits
Wahlpflicht	MAL3-14 Computerorientierte Mathematik	4 Credits
Wahlpflicht	MAL3-15 Reine Mathematik	4 Credits

Schließlich muss von den folgenden Modulen mindestens eines erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik	10 Credits
Wahlpflicht	MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse	10 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn mindestens 37 Credits aus den Modulen MAL3-1, MAL3-2, MAL3-3, MAL3-4, MAL3-5, MAL 3-7 und MAL3-8 erworben wurden.

(3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:

- das Modul MAL3-6 Stochastik,
- eines der Module MAL3-13 Angewandte Mathematik, MAL3-14 Computerorientierte Mathematik, MAL3-15 Reine Mathematik,
- eins der Module MAL3-8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II,
- eins der Module MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus Fach und Fachdidaktik, MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/15 und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 01. Februar 2017 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 17. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rüdiger Faust

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Mathematik an Gymnasien

1. Semester	Grundlagen d. Mathematik (2+1 SWS = 5 c, MAL3-1) Element. Lineare Algebra (2+1 SWS = 5 c, MAL3-3)	
2. Semester	Lin. Algebra & Anal. Geometrie (4+2 SWS = 9 c, MAL3-2) Elementargeometrie (3+1 SWS = 6 c, MAL3-4)	
3. Semester	Grundlagen d. Analysis 1 (4+2 SWS = 9 c, MAL3-5)	Einführung in die Mathematikdidaktik (2+1 SWS = 4 c) (MAL3-7)
4. Semester	Grundlagen d. Analysis 2 (4+2 SWS = 9 c, MAL3-5)	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1 (2+1 SWS) (MAL3-8)
5. Semester	Stochastik 1 (2+1 SWS = 4 c; MAL3-6) „Vertiefung“ aus MAL3-13-MAL3-15 (2+1 SWS = 4 c, Wahlpflicht)	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2 (2+1 SWS) (MAL3-8)
6. Semester	Stochastik 2 (2+1 SWS = 4 c, MAL3-6) „Vertiefung“ aus MAL3-13-MAL3-15 (2+1 SWS = 4 c, Wahlpflicht)	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (3+1 SWS = 6c) (MAL3-9)
7. Semester	Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS = 3 c, MAL3-10 bzw. MAL3-11)	Schulpraktische Studien (6 c, MAL3-12) MAL3-10 oder MAL 3-11 (Fachdidaktisches Seminar oder Vor- lesung) (je 2 SWS=10c)
8. Semester		MAL3-10 oder MAL 3-11 (Fachdidaktisches Seminar oder Vorlesung) (je 2 SWS=10 c)

Modulname	MAL3-1: Grundlagen der Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Grundlagen der Mathematik (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Beweisverfahren der Mathematik, grundlegende Problemlösungskompetenzen, Formulierung mathematischer Sachverhalte und Umsetzung in Algorithmen, Strukturen der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie Mathematische Formelsprache, elementare Mengenlehre und Logik, mathematisches Problemlösen, mathematisches Beweisen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	1) Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	MAL3-2: Lineare Algebra & Analytische Geometrie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Lineare Algebra & Analytische Geometrie (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Beweisverfahren der Mathematik, grundlegende Problemlösungskompetenzen, Formulierung mathematischer Sachverhalte und Umsetzung in Algorithmen, Strukturen der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie Abstrakte Vektorräume und lineare Abbildungen, Matrixnormalformen, Euklidische Vektorräume, affine Räume, Skalarprodukte
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Sommersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MAL3-3: Elementare Lineare Algebra
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Elementare Lineare Algebra (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I und II im Rahmen von Algebra und Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Umgang mit mathematischer Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte; Durchhaltevermögen. Vektorräume und lineare Abbildungen, lineare Gleichungssysteme, Determinanten, Eigenvektoren und charakteristisches Polynom
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen	i.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	MAL3-4: Elementargeometrie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Elementargeometrie (3 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I und II im Rahmen von Algebra und Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Umgang mit mathematischer Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte; Durchhaltevermögen. Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen, Abbildungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte und Linien im Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axiomatische Geometrie, Analytische Geometrie im \mathbb{R}^2 und \mathbb{R}^3 einschließlich Matrizen und Skalarprodukt.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Sommersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	MAL3-5: Grundlagen der Analysis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Analysis 1 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen) Analysis 2 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Sichere Beherrschung der im Gymnasium im Rahmen von Analysis benötigten Rechentechniken; Umgang mit mathematischer Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte; Durchhaltevermögen. Reelle und komplexe Zahlen, vollständige Induktion, Konvergenz (in metrischen Räumen), Stetigkeit, Elementare Funktionen (auf \mathbb{C}), Reelle Differential- und Integralrechnung in einer und mehreren Dimensionen, Wege und Kurven, Gradientenfelder und Potentiale, Integralsätze, Lösen nichtlinearer Gleichungen, Elemente der Topologie (in metrischen bzw. Banachräumen): Konvergenz, Kompaktheit, Zusammenhang.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 3. Semester
Organisationsform	Jeweils 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 8 SWS Vorlesung (120h), 4 SWS Übung (60h) Selbststudium: 360 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2-3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten). Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.
Anzahl der Credits für das Modul	18 Credits

Modulname	MAL3-6: Stochastik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Stochastik 1 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen) Stochastik 2 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den unten genannten Themenbereichen, Statistisches und Stochastisches Denken. Diskrete und stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Erwartungswert und Varianz von Zufallsvariablen, bedingte Wahrscheinlichkeit, Unabhängigkeit, schwaches Gesetz der großen Zahlen, Grenzwertsatz von de Moivre-Laplace, Elemente der Statistik.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein oder zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	8 Credits

Modulname	MAL3-7 Einführung in die Mathematikdidaktik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Einführung in die Mathematik-Didaktik Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Sekundarstufe, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht • Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen • Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen • Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, beginnend im WS
Studienzeitpunkt	ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Gymnasien
Bemerkungen	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme an den Veranstaltungen der Module MAL3-1, MAL 3-2, MAL 3-3 und MAL3-4 parallele Teilnahme am Modul MAL3-5
Organisationsform	Vorlesung mit Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 75 Stunden ; Insgesamt: 120 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 2-3 Std.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)“
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Modulname	MAL3-8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1 Vorlesung + Übung, 2+1 SWS 2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2 Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	1+2) <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie, Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht) • Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I • Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten • Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen • Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische und algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme, Software zur Stochastik, eLearning und Internet)
Verwendbarkeit des Moduls	LA Mathematik an Hauptschulen u. Realschulen, LA an Gymnasien
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, beginnend im Sommersemester
Studienzeitpunkt	ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Gymnasien, bestandenes Modul MAL3-7
Bemerkungen	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme an den Veranstaltungen der Module MAL3-1, MAL 3-2, MAL 3-3, MAL 3-4 und MAL3-7 parallele Teilnahme am Modul MAL3-5
Organisationsform	Vorlesungen mit Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 90 Stunden , Insgesamt: 180 Stunden
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen 1) Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen oder regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. 2) Kurzreferat oder Hausarbeit.

Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulteilprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2-3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten) über beide Teile.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits

Modulname	MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (3 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Stochastik) • Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe II • Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten • Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen • Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe II einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. CAS, graphische – und algebraische Taschenrechner, Software zur Stochastik, eLearning und Internet)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester; Beginn: jedes Sommersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien und erfolgreich abgeschlossene Module MAL3-1, MAL3-2, MAL3-3, MAL3-4 Empfohlene Voraussetzungen: MAL3-5, MAL3-8
Studienzeitpunkt	Ab 6. Semester
Organisationsform	3 SWS Vorlesung, 1SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Klausur (2-3 Std.) o
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	MAL3 – 10 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1) Vorlesung oder fachdidaktisches Seminar zu ausgewählten Kapiteln der Mathematikdidaktik (2 SWS Vorlesung oder 2 SWS Seminar) 2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	1) und 2) <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung • Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden • Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur • Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren 3) <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren • Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	I.d.R. ein Jahr; mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 5. Semester
Organisationsform	1) Vorlesung oder Seminar 2) und 3) Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	1) und 2) Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden 3) Präsenzzeit 30 Stunden (2 SWS) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben 2) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen: 1) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) 2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) 3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) und mathematisches Fachge-

	spräch über die Arbeit
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 6 für Fachdidaktik)

Modulname	MAL3-11: Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1) Vorlesung zu mathematischen Lernumgebungen und Lernprozessen (2 SWS Vorlesung) 2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar) 3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	1) und 2) <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefter Einblick in theoretische Kategorien und Methoden zur Analyse und zur Gestaltung mathematischer Lernumgebungen und Lernprozesse • Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden bei der Gestaltung von Lernumgebungen und Lernprozessen • Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur • Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren 3) <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren • Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	I.d.R. ein Jahr; mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 5. Semester
Organisationsform	1) 2 SWS Vorlesung 2) 2 SWS Seminar 3) 2 SWS Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	1) und 2) Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden 3) Präsenzzeit 30 Stunden (2 SWS) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben 2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars

Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen: 1) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) 2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) 3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) und mathematisches Fachgespräch über die Arbeit
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 6 für Fachdidaktik)

Modulname	MAL3– 12 Fachspezifische schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1) Seminar (2 SWS) zur Planung und Analyse von Mathematikunterricht mit Auswertungstreffen (ca. 1 SWS) 2) Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen Mathematikunterricht
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Kennenlernen des Arbeitsplatzes „Schule“, Planung und Vorbereitung von Mathematikunterricht. Thematische und pädagogische Gestaltung und Strukturierung von Einzelstunden, Unterrichtssequenzen und Unterrichtseinheiten. Diagnose von Schülerlernprozessen und Schülervorstellungen. Erprobung von eigenem Unterricht, Feedback und Analyse. Zu erlangende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind • Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen zum selbstgesteuerten fachlichen Lernen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit o.ä.) • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien Eines der Module MAL3-8, MAL3-9 oder MAL3-10 muss erfolgreich abgeschlossen sein.
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	Seminar, Schulhospitationen mit Auswertungstreffen
Studentischer Arbeitsaufwand	1) Präsenzzeit im Seminar: 30 Stunden 2) Präsenzzeit in der Schule: Hospitation im Mathematik-Unterricht (ca. 30 Unterrichtsstunden) Präsenzzeit Auswertungstreffen: 10 Stunden Selbststudium: 110 Stunden

Studienleistung	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungsworkshops; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z.B. Mitarbeit an der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Stundenentwürfen, Leistungsbewertungen, Untersuchungsdesigns und deren Auswertung; Anfertigung von Unterrichtsprotokollen und -analysen
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Ausführlicher Praktikumsbericht unter Einschluss eigener spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	MAL3-13: Angewandte Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Für das Modul Angewandte Mathematik kommen Lehrveranstaltungen zur »Analysis und Modellierung« (mit gewöhnlichen und partiellen Differentialgleichungen) und »Stochastik« in Betracht. Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden. Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	4 Credits

Modulname	MAL3-14: Computerorientierte Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Für das Modul Computerorientierte Mathematik kommen Lehrveranstaltungen zur »Computeralgebra« und »Numerik« in Betracht.</p> <p>Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden.</p> <p>Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	4 Credits

Modulname	MAL3-15: Reine Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Für das Modul Reine Mathematik kommen Lehrveranstaltungen zur Höheren Analysis (Funktionentheorie, Funktionalanalysis etc.) und zur Algebra/Zahlentheorie in Betracht.</p> <p>Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden.</p> <p>Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	4 Credits

Neufassung der Fachprüfungsordnung für das Zweifach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 01. Februar 2017

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweifach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 759) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 04. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Fachprüfungsordnung für das Zweifach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 07. Mai 2014 (MittBl. 10/2014, S. 1592),
2. die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweifach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 13. Januar 2016 (MittBl. 07/2016, S. 309).
3. die zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweifach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 759).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsteile des Nebenfachs im Bachelorstudiengang
- § 5 Prüfungsteile des Nebenfachs im Masterstudiengang
- § 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 7 Bildung und Gewichtung der Note
- § 8 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Fachprüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Zweitfach kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Zweitfach Mathematik trifft der Prüfungsausschuss Lehramt „Mathematik“.

§ 4 Prüfungsteile des Zweitfachs im Bachelorstudiengang

In den Bachelorstudiengängen sind für das Zweitfach Mathematik die folgenden Module zu absolvieren:

Code	Name	Credits
Modul 1	Grundlagen der Mathematik	5
Modul 2	Elementare Lineare Algebra	5
Modul 3	Elementargeometrie	6
Modul 4	Grundlagen der Analysis I	10
Modul 5	Grundlagen der Mathematikdidaktik	8
	Summe	34

§ 5 Prüfungsteile des Zweitfachs im Masterstudiengang

In den Masterstudiengängen sind für das Zweitfach Mathematik die folgenden Module zu absolvieren:

Code	Name	Credits
Modul 6	Grundlagen der Analysis II	8
Modul 7	Stochastik	8
Modul 8	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II	10
Modul 9	Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik	14
Modul 10	Fachspezifische schulpraktische Studien	6
	Summe	46

§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen in Betracht. Diese werden in Anlage 2 für jedes Modul näher definiert.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig; dies gilt auch für Wahlpflichtmodule.

§ 7 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelor- oder Masterabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und wenn jede der Modulteilnoten mind. ausreichend (4,0) beträgt.

(2) Die Note des Zweifachs Mathematik setzt sich aus den nach Credits gewichteten Modulnoten der unter § 4 bzw. 5 genannten Module zusammen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Zweifach Mathematik für die Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

(2) Diese Fachprüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 01. Februar 2017 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 15. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rüdiger Faust

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel

Bachelorstudiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

3. Semester	4. Semester	5. Semester
M1 Grundlagen Mathematik (2+1 SWS) 5 Credits	M3 Elementargeometrie (3+1 SWS) 6 Credits	M4 Grundlagen Analysis I (4+2 SWS) 10 Credits
M2 Elementare Lineare Algebra (2+1 SWS) 5 Credits		
M5 Einführung Mathematikdidaktik (2+1 SWS) 8 Credits	Didaktik Sek I-T1 (2+1 SWS)	

Summe: 22 SWS = 34 c

Module:

- M1 Grundlagen der Mathematik
- M2 Elementare Lineare Algebra
- M3 Elementargeometrie
- M4 Grundlagen der Analysis I
- M5 Einführung Mathematikdidaktik und Didaktik Sek I-T1

Masterstudiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M6 Grundlagen Analysis II (4+2 SWS) 8 Credits	M7 Stochastik (4+2 SWS) 8 Credits	M9 Ausgewählte Kapitel (8 SWS) 14 Credits	
M8 Didaktik Sek I-T2 (2+1 SWS) 10 Credits	Didaktik Sek II (2+1 SWS)	M10 Fachseminar (2 SWS) Schulpraktikum (30UE) 6 Credits	

Summe: 28 SWS = 46 c

Module:

- M6 Grundlagen Analysis II
- M7 Stochastik
- M8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II
- M9 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik
- M10 Fachspezifische schulpraktische Studien

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel

- Modul 1 Grundlagen der Mathematik
- Modul 2 Elementare Lineare Algebra
- Modul 3 Elementargeometrie
- Modul 4 Grundlagen der Analysis I
- Modul 5 Grundlagen der Mathematikdidaktik
- Modul 6 Grundlagen der Analysis II
- Modul 7 Stochastik
- Modul 8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II
- Modul 9 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik
- Modul 10 Fachspezifische schulpraktische Studien

M1 Grundlagen der Mathematik

Modulname	Grundlagen der Mathematik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	Studierende, ... kennen wichtige Beweisverfahren der Mathematik, ... verfügen über grundlegende Problemlösungskompetenz, ... können mathematische Sachverhalte verstehen und formulieren, ... besitzen die Fähigkeit, elementare mathematische Fragen zu lösen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 2 SWS Übung: 1 SWS
Voraussetzungen Modulteilnahme	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Vorlesung (2 SWS): 30 h Übung (1 SWS): 15 h Selbststudium: 105 h Gesamt: 150 h
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50 % der Gesamtpunktzahl
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls
Prüfungsleistungen	Klausur (90 -150 min) oder alternativ mündliche Prüfung (20 -30 min.) Die Form der Prüfung wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Credits	5 Credits

M2 Elementare Lineare Algebra

Modulname	Elementare Lineare Algebra
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	Studierende ... kennen wichtige Begriffe der Linearen Algebra, ... verfügen über grundlegende Problemlösungskompetenz, ... können mathematische Sachverhalte verstehen und formulieren, ... besitzen die Fähigkeit, elementare Fragen der Linearen Algebra zu lösen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 2 SWS; Übung: 1 SWS
Voraussetzungen Modulteilnahme	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Vorlesung (2 SWS): 30 h Übung (1 SWS): 15 h Selbststudium: 105 h Gesamt: 150 h
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50% der Gesamtpunktzahl
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls
Prüfungsleistungen	Klausur (90 -150 min) oder alternativ mündliche Prüfung (20 -30 min.) Die Form der Prüfung wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Credits	5 Credits

M3 Elementargeometrie

Modulname	Elementargeometrie
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I im Rahmen von Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte.
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS Vorlesung; 1 SWS Übungen mit Tutorium
Voraussetzungen Modulteilnahme	Immatrikulation Bachelorstudiengang Berufs-oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Vorlesung (3 SWS): 45 h Übung (1 SWS): 15 h Selbststudium: 120 h Gesamt: 180 h
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Kurzreferate
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (ca. 2 - 3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Credits	6 Credits

M4 Grundlagen der Analysis I

Modulname	Grundlagen der Analysis I
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> ... kennen wichtige Strukturen und Methoden der Analysis. ... verfügen über grundlegende Problemlösekompetenz. ... haben Überblickswissen in den Grundlagen der Infinitesimalrechnung. ... können einfache Beweise verstehen und eigenständig formulieren. ... sind selbständig in der Lage, sich einfache, unbekannte mathematischer Sachverhalte und Algorithmen zu erarbeiten. ... besitzen die Fähigkeit, geeignete Software (Computeralgebrasysteme, Programmiersprachen, Tabellenkalkulationssysteme) in ersten Algorithmen und bei der Lösung komplexerer Aufgaben aus dem Grundbereich Analysis anzuwenden. <p>Integrierte Schlüsselkompetenzen</p> <p>Kommunikativ: Präsentation einfacher mathematischer Probleme und Lösungen.</p> <p>Methodisch: Grundlegende mathematische Arbeitstechniken</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Voraussetzungen Modulteilnahme	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Vorlesung (4 SWS): 60 h Übung (2 SWS): 30 h Selbststudium: 210 h Gesamt: 300 h
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50% der Gesamtpunktzahl
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls
Prüfungsleistungen	Klausur (2 -3 h)
Credits	10 Credits

M5 Grundlagen der Mathematikdidaktik

Modulname	Grundlagen der Mathematikdidaktik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	<p>1) Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Sekundarstufe, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln Vertiefte Kenntnisse über Ziele und Curricula des Mathematikunterrichts in berufsbildenden Schulen mit Schwerpunkt Berufsfachschulen und (Teilzeit-)Berufsschulen Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu den Themengebieten des Mathematikunterrichts in berufsbildenden Schulen, insbesondere zum Sachrechnen, zur Algebra und zur Elementargeometrie, und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zu deren Nutzung bei der Konstruktion von Unterrichtseinheiten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Aufgaben und von Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in berufsbildenden Schulen und zur Diagnose zugehöriger Schülerlösungen</p> <p>2) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT-Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden</p>
Lehrveranstaltungsarten	2 x 2 SWS Vorlesung 2 x 1 SWS Übungen mit Tutorium
Voraussetzungen Modulteilnahme	Immatrikulation Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	Die Prüfungen bestehen aus 2 Teilprüfungen. Die Form der beiden Prüfungen (Klausur von 2 – 3 Std.) oder mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten) wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Credits	8 Credits

M6 Grundlagen der Analysis II

Modulname	Grundlagen der Analysis II
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	Studierende ... kennen wichtige Strukturen und Methoden der Analysis. ... verfügen über grundlegende Problemlösekompetenz. ... haben Überblickswissen in den Grundlagen der Infinitesimalrechnung. ... können einfache Beweise verstehen und eigenständig formulieren. ... sind selbständig in der Lage, sich einfache, unbekannte mathematischer Sachverhalte und Algorithmen zu erarbeiten. ... besitzen die Fähigkeit, geeignete Software (Computeralgebrasysteme, Programmiersprachen, Tabellenkalkulationssysteme) in ersten Algorithmen und bei der Lösung komplexerer Aufgaben aus dem Grundbereich Analysis anzuwenden.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Voraussetzungen Modulteilnahme	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Vorlesung (4 SWS): 60 h Übung (2 SWS): 30 h Selbststudium: 150 h Gesamt: 240 h
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50% der Gesamtpunktzahl
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls
Prüfungsleistungen	Klausur (2 -3 h)
Credits	8 Credits

M7 Stochastik

Modulname	M7 Stochastik
Art des Moduls	Pflicht
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Stochastik 1 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen) Stochastik 2 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den unten genannten Themenbereichen, Statistisches und Stochastisches Denken. Diskrete und stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Erwartungswert und Varianz von Zufallsvariablen, bedingte Wahrscheinlichkeit, Unabhängigkeit, schwaches Gesetz der großen Zahlen, Grenzwertsatz von de Moivre-Laplace, Elemente der Statistik.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik, L4
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemester
Voraussetzung Modulteilnahme	Immatrikulation Lehramt L3, L4
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Prüfungsleistungen	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Credits	8 Credits

M8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II

Modulname	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	<p>1) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Geometrie, Stochastik anwendungsbezogener Mathematikunterricht) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT-Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insbes. graphisch-algebraische Taschenrechner)</p> <p>2) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Stochastik) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe II Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und Fähigkeit zur Selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT-Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe II einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. CAS, graphische und algebraische Taschenrechner, Software zur Stochastik, eLearning und Internet) Analysen in ausgewählten Gebieten</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>1) 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen 2) 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen</p>
Voraussetzungen Modulteilnahme	Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggf. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	Zwei Modulteilprüfungen: bestehend aus je einer Klausur (2 – 3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Credits	10 Credits

M9 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik

Modulname	Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	<p>A) und B) Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren</p> <p>C) Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer Hausarbeit zu dokumentieren sind</p> <p>D) Veranstaltungen der Mathematik (Bachelor, ab 3. Semester) in Frage, die nicht bereits bei anderen Modulen gewählt wurden. Diese bieten die Gelegenheit, sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>A) 2 SWS Vorlesung oder Seminar B) 2 SWS Seminar C) 2 SWS Seminar D) 2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung</p>
Voraussetzungen Modulteilnahme	Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>A) und B) Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden C) Präsenzzeit 30 Stunden, Selbststudium: 90 Stunden D) 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>A) und B) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben C) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars D) Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten. Entweder zwei Modulteilprüfungen oder eine Modulprüfung. Diese bestehen jeweils aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).</p>
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	<p>A) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) B) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) C) Hausarbeit (ca.15 Seiten) und mathem. Fachgespräch über die Arbeit D) Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten). Die 4 einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichwertig in die Modulnote ein.</p>
Credits	14 Credits

M10 Fachspezifische schulpraktische Studien

Modulname	M10 Fachspezifische schulpraktische Studien
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	<p>Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen.</p> <p>Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierteren Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind.</p> <p>Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen zum selbstgesteuerten fachlichen Lernen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit o.ä.)</p> <p>Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar, Schulhospitationen mit Auswertungstreffen
Voraussetzungen Modulteilnahme	Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit im Seminar: 30 Stunden</p> <p>2) Präsenzzeit in der Schule: ca. 30 Unterrichtsstunden</p> <p>3) Präsenzzeit Auswertungstreffen: 10 Stunden</p> <p>Selbststudium: 110 Stunden</p> <p>Summe: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungstreffen; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z.B. Mitarbeit an der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Stundenentwürfen, Leistungsbewertungen, Untersuchungsdesigns und deren Auswertung; Anfertigung von Unterrichtsprotokollen und -analysen
Voraussetzungen Prüfungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	Ausführlicher Praktikumsbericht unter Einschluss eigener, spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten
Credits	6 Credits

Neufassung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der dritten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (MittBl. 04/2017, S.748) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 4. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Februar 2013 (Mittbl. 15/2013, S. 1612),
2. die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Mai 2014 (Mittbl. 16/2014, S. 2606),
3. die zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 17. Dezember 2014 (Mittbl. 09/2015, S. 1178),
4. die dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (MittBl. 04/2017, S. 748).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienbeginn im Bachelorstudium Germanistik
- § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 8 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 9 Bildung und Gewichtung der Note
- § 10 Praktikum
- § 11 Schlüsselkompetenzen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Studienbeginn im Bachelor-Nebenfach Germanistik
- § 14 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen im Nebenfach Germanistik
- § 15 Prüfungsteile des Nebenfachs Germanistik
- § 16 Bildung und Gewichtung der Note im Nebenfach Germanistik
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2 Schlüsselkompetenzen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester einschließlich eines Praktikums im Umfang von acht Wochen und der Bachelorarbeit.

(2) Im Bachelorstudium werden 180 Credits erlangt. Auf das Hauptfach entfallen davon 120 Credits, einschließlich 12 Credits für das Praktikum und 12 Credits für die Bachelorarbeit. Auf das Nebenfach entfallen 40 Credits, auf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen 20 Credits.

(3) Das Bachelor-Nebenfach ist frei wählbar aus der Liste der an der Universität Kassel angebotenen Nebenfächer gemäß AB Bachelor/Master in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Bachelorstudiengang Germanistik trifft der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 02.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) je eine Professorin oder ein Professor der Institute für Anglistik, Romanistik und Germanistik,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich 02,
- c) eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelorstudiengangs am Fachbereich 02.

§ 5 Studienbeginn im Bachelorstudium Germanistik

Das Bachelorstudium im Fach Germanistik kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorstudium Germanistik ist der Nachweis von Kenntnissen im Lateinischen oder Altgriechischen oder einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen.

(2) Bis zum Abschluss der Vertiefungsmodule muss eine zweite moderne Fremdsprache oder müssen Kenntnisse im Lateinischen bzw. Altgriechischen auf dem Niveau B 1 nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung, vgl. AB §8 (1) der Rahmenordnung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens drei wissenschaftliche Hausarbeiten (davon eine im Schwerpunktbereich) eingebracht werden. Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Mögliche Prüfungsarten sind:

- a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen);
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10-15 Seiten im Basis- und Vertiefungsbereich und von 15-20 Seiten im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10-20 Min.), Präsentation.

(2) Von den acht literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Module 4, 7, 9, 10/11 muss mindestens eine aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literaturwissenschaft gewählt werden. Eine Schwerpunktsetzung ist sowohl in der Älteren als auch in der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft möglich.

(3) Schriftliche Teile von Prüfungs- und Studienleistungen müssen als Ausdruck und in elektronischer Form abgegeben werden.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen.

(5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 8 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs. 2 und der Bachelorarbeit gem. § 12.

(2) Modulprüfungen:

	Credits
a) Hauptfach Germanistik:	insgesamt 96
<u><i>Basismodule: Pflichtbereich</i></u>	38
Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10
Modul 2: Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten	10
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	9
Modul 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II	9
<u><i>Vertiefungsmodule: Pflichtbereich</i></u>	25
Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur	9
Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	8
Modul 7: Vertiefung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft	8
<u><i>Schwerpunktmodule:</i></u>	33
Pflichtbereich Fachwissenschaften	
Modul 8: Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft	8
Modul 9: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft	8
Wahlpflichtbereich I: Sprach- und Literaturwissenschaft	
Modul 10: Literatur und Medien	8
<u>oder</u>	
Modul 11: Text und Diskurs	8

Wahlpflichtbereich II: Praxisorientierung

Modul 12: Praxisorientierung II A: Berufsfeldbezogene Projektarbeit in Sprach-/Literaturwissenschaft		9
<u>oder</u>		
Modul 13: Praxisorientierung II B: Berufsfeldbezogene Projektarbeit in DaF/DaZ		9
b) Ein gewähltes Nebenfach:	insgesamt	40
c) Schlüsselkompetenzen gem. § 10:	insgesamt	20
Schlüsselkompetenzen I (additiv)		10
Schlüsselkompetenzen II (integrierte)		10
d) Praktikum gem. § 9:		12

§ 9 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und alle Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 AB Bachelor/Master. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptfach Germanistik:	75 %
Nebenfach:	25 %

(4) Die Note des Hauptfachs Germanistik setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 1	6 %
Module 2	6 %
Modul 3 und 4	je 7 %
Module 5	6 %
Module 6 bis 9	je 8 %
Modul 10 oder 11	8 %
Modul 12 oder 13	8 %
Modul 14 Bachelorarbeit	20 %
Modul 15, 16 und 17 unbenotet, daher	0 %

§ 10 Praktikum

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein etwa achtwöchiges Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren. Diese acht Wochen müssen nicht am Stück, sondern können auch diskontinuierlich erbracht werden. Für das Praktikum werden 12 Credits vergeben. Studiengangsauffine Ausbildungen können auf Antrag beim zuständigen Praktikumsbeauftragten als praktikumsanaloge Leistungen anerkannt werden. Details regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumeinrichtung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen. Der Praktikumsbericht ist mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ zu bewerten.

(3) Anstelle des Praktikums kann auch ein mindestens achtwöchiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. Das Auslandsstudium ist durch eine Bescheinigung der beteiligten Hochschule nachzuweisen und durch einen schriftlichen Bericht, der dem Umfang eines Praktikumsberichts entspricht, zu ergänzen. Der Bericht ist mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ zu bewerten.

§ 11 Schlüsselkompetenzen

(1) Im Bachelorstudium Germanistik müssen insgesamt 20 Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden, davon 10 additiv und 10 integrierte.

(2) Additive Schlüsselkompetenzen sind Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen der Universität Kassel oder einer zentralen Einrichtung der Universität zu erwerben sind. Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen anderer (sozialer, politischer oder kirchlicher) Institutionen oder als Engagement in der studentischen Selbstverwaltung (Durchführung von Tutorien, Fachschaft, AStA usw.) erworben wurden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als additive Schlüsselkompetenzen im Sinne dieser Ordnung angerechnet werden.

(3) Integrierte Schlüsselkompetenzen werden in der Regel im Rahmen fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen der Universität Kassel erworben.

Sie setzen sich, orientiert an der Rahmenvorgabe für Schlüsselkompetenzen in BA- und Masterstudiengängen der Universität Kassel (beschlossen 11.02.2009, geändert 01.06.2011), zusammen aus:

1. Kommunikationskompetenz (4 Credits; Modul 6 und 7)
2. Methodenkompetenz (4 Credits; Modul 8 und 9)
3. Organisationskompetenz (2 Credits; Modul 10 oder 11)

(4) Zuständiges Gremium in Bewertungs-, Anrechnungs- und grundsätzlichen Fragen ist der Prüfungsausschuss.

(5) Im Rahmen eines Studiensemesters im Ausland können insgesamt maximal 4 Credits für Schlüsselkompetenzen erworben werden.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Es kann nur ausgegeben werden, wenn mindestens 80 Credits in Modulen des Hauptfachs, 30 Credits in Modulen des Nebenfachs und 12 Credits im Bereich der Schlüsselkompetenzen sowie 12 Credits für die erfolgreiche Durchführung des Praktikums nachgewiesen werden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die bzw. der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um drei Wochen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und als Datei beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 13 Studienbeginn im Bachelor-Nebenfach Germanistik

Das Studium des Nebenfaches Germanistik kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen im Nebenfach Germanistik

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung: vgl. AB §8 (1) der Rahmenordnung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen und in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit eingebracht wird. Mögliche Prüfungsarten sind:

- a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen);
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 18.000 Zeichen im Basis- und Vertiefungsbereich und von 24.000 Zeichen im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10-20 Min.), Präsentation.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 15 Prüfungsteile des Nebenfachs Germanistik

	Credits:
Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10
Modul 2: Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten	3
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	9
Modul 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II	9
Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur	9
	40

§ 16 Bildung und Gewichtung der Note im Nebenfach Germanistik

Die Note des Nebenfachs Germanistik setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 1:	30 %
Modul 2:	unbenotet
Module 3 bis 4:	je 25 %
Modul 5:	20%“

§ 17 Übergangsbestimmung

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden auch nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Fachprüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 31. Mai 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 21. Dezember 2016 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 21. März 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Angela Schrott

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Germanistik im Haupt- und Nebenfach

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Berufsfeldunabhängige Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und -kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	BA02HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 2: Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit, berufsspezifische Textsorten zu erkennen, zu differenzieren und zu analysieren; Grundkenntnisse wichtiger Spezifika einzelner Textsorten und Fähigkeit zur Produktion einfacher Texte
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung (Pflicht) 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 mediengestützte Präsentation oder Projektarbeit gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	10

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis grammatischer Eigenschaften des Deutschen; Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen; Vertrautheit mit theoretischen und methodologischen Fragestellungen; Erfahrungen in der praktischen Analyse grammatischer Strukturen
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS (je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Grammatik und Sprachgeschichte)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Das Modul kann erst im 2. Fachsemester belegt werden.
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulteilprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.) 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen, der sprachlichen und literarischen Phänomene; Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 1
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Klausur am Ende des SoSe (Dauer: 120 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	BA06HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefte Kenntnisse in zweien der folgenden Themenbereiche:</p> <p>Wort: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in der Strukturanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse, Segmentierung, Klassifikation)</p> <p>Satz: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im Textzusammenhang; Kenntnisse grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen</p> <p>Text: Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen, literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen; Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt</p> <p>Gespräch: Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen Voraussetzungen des Forschungsgegenstands „Gespräch“ in der Sprachwissenschaft (Stichwort: „Pragmatische Wende“); Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Transkriptionssystemen (Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der spezifischen Multimodalität von Face-to-face-Kommunikation); Verständnis interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Kenntnis einschlägiger Theorie- und Analyseansätze in Bezug auf Grundannahmen und theoretische Herkunft</p> <p>Bedeutung: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag</p> <p>Integrierte Schlüsselkompetenz: Kommunikationskompetenz z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissenschaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussagen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsentation selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung vorgegebener Themen (in Kleingruppen); Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellungen und Probleme (Erörterung und Darstellung); Fähigkeit sachlicher Argumentation [2 Credits für Kommunikationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]</p>
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B.A. Hauptfach/Modul 3
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 7: Vertiefung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in Literaturgeschichte und/oder Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: <i>Literaturgeschichte:</i> Überblick über die deutsche Literaturgeschichte; Fähigkeit zur kritischen Reflexion literaturgeschichtlicher Begriffe; Verständnis für die Historizität literarischer Prozesse <i>Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft</i> Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; vertiefte literaturtheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Fähigkeit zur alltagspraktischen Umsetzung literaturtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten <u>Integrierte Schlüsselkompetenz:</u> Kommunikationskompetenz z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissenschaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussagen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsentation selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung vorgegebener Themen (in Kleingruppen); Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellungen und Probleme (Erörterung und Darstellung); Fähigkeit sachlicher Argumentation [2 Credits für Kommunikationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 4
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 8: Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefte Kenntnisse der Strukturen und der Formen der Verwendung des Deutschen in Geschichte und Gegenwart; vertiefte Kenntnisse sprach- und grammatiktheoretischer Zugriffe auf Sprache(n) und Sprechen; Einordnung des Deutschen und seiner Geschichte in einen allgemein-sprachwissenschaftlichen Kontext; Einsicht in kognitiv-kulturelle Bezüge von Sprache und Sprechen; Einsicht in die empirische Arbeit und deren Relation zur Theoriebildung und Methodenreflexion; Einsicht in die alltagspraktische Umsetzbarkeit sprachtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachreflexion); Reflexion über grundlegende Bezüge zwischen Sprache und Erkenntnis, Kultur, Kognition und Biologie</p> <p>Integrierte Schlüsselkompetenz: Methodenkompetenz: z.B. Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens; selbstständige Entwicklung von Fragestellungen zu fachwissenschaftlichen Themen; Anwendung eines problemorientierten methodischen Ansatzes der eigenen oder einer fremden Fachwissenschaft; adäquate Darstellung eines Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven [2 Credits für Methodenkompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]</p>
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 6
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 9: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Fundierte Kenntnisse historischer Zusammenhänge und gesellschaftlicher und kultureller Bedingtheit von Literatur; Kenntnis sozialhistorischer Rahmenbedingungen zur Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur; vertrauter Umgang mit Methodologie und wissenssoziologischen Aspekten der Produktion und Rezeption von literarischen Texten; Erkennen von Zusammenhängen literarischer und außerliterarischer Faktoren; Fähigkeit zur Analyse struktureller und historischer Aspekte des Literaturbetriebs; Befähigung zur Teilnahme am literaturwissenschaftlichen Diskurs</p> <p><u>Integrierte Schlüsselkompetenz: Methodenkompetenz:</u> z.B. Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens; selbstständige Entwicklung von Fragestellungen zu fachwissenschaftlichen Themen; Anwendung eines problemorientierten methodischen Ansatzes der eigenen oder einer fremden Fachwissenschaft; adäquate Darstellung eines Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven [2 Credits für Methodenkompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]</p>
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 7
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 10: Literatur und Medien (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einsicht in literatur-, kommunikations- und medientheoretische Ansätze; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse; Fähigkeit zur integralen sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Gegenstandsbetrachtung; Einsicht in die Ausgestaltung medialer Diskurse; Fähigkeit zur Erschließung und Einbeziehung berufsfeldbezogener Tätigkeitsfelder; Erfahrungen in der praktischen Umsetzung und Anwendung <u>Integrierte Schlüsselkompetenz: Organisationskompetenz:</u> z.B. Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Entwicklung und methodengeleiteten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen; fundierte Fähigkeit zur Literatur- und Quellenrecherche sowie ihrer wissenschaftlichen Auswertung; Fähigkeit zur selbstständigen Planung und Organisation von Arbeitsgruppen; Fähigkeit zur Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (im Team) [2 Credits für Organisationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss der Vertiefungsmodule (B. A. Hauptfach/Module 5 bis 7)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 11: Text und Diskurs (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildisziplinen Sprach- und Literaturwissenschaft; Kenntnis der Theoriedebatten; ausgeprägte Fähigkeiten im praktischen analytischen Umgang mit Texten und Diskursen; Erfahrungen in der Anwendung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf alltagspraktische Zusammenhänge (z. B. Einsicht in die Gestaltung kommunikativer Abläufe in öffentlichen Diskursen; Erfahrungen in der situationsadäquaten Verwendung von Sprache)</p> <p><u>Integrierte Schlüsselkompetenz: Organisationskompetenz:</u> z.B. Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Entwicklung und methodengeleiteten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen; fundierte Fähigkeit zur Literatur- und Quellenrecherche sowie ihrer wissenschaftlichen Auswertung; Fähigkeit zur selbstständigen Planung und Organisation von Arbeitsgruppen; Fähigkeit zur Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (im Team) [2 Credits für Organisationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]</p>
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss der Vertiefungsmodule (B. A. Hauptfach/Module 5 bis 7)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	BA012HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 12: Praxisorientierung II A: Berufsfeldbezogene Projektarbeit in Sprach-/Literaturwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	praktische Kommunikations- und Medienkompetenz; Fähigkeit zu einem Sprechen und Schreiben, das Gegenstand und Adressaten angemessen ist (in Fach- und Laienkommunikation); Fähigkeit zur Analyse textueller und medialer Präsentationsformen; Fähigkeit zur Aufbereitung eines literarischen Themas im Rahmen eines oder verschiedener Medien; Fähigkeit zu einer wissenschaftlich fundierten Sprachkritik; Herstellung von Bezügen zwischen Studium und Berufspraxis; Formulierung von Erwartungen an die Berufspraxis; Kontrolle der jeweils erworbenen beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten; Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung (Wahlpflicht): 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss der Basismodule (B. A. Hauptfach/Module 1 bis 4)
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 240 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Projektarbeit gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 13: Praxisorientierung II B: Berufsbezogene Projektarbeit in DaF/DaZ (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Sensibilisierung für Fragestellungen des interkulturellen Lehrens und Lernens sowie für die Problematik heterogener Lernergruppen (Stichworte: Migration, Integration, Mehrsprachigkeit); Fähigkeit zur Umsetzung theoretischer Kenntnisse in die Unterrichtspraxis auf der Basis begründeter methodisch-didaktischer Entscheidungen; Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Beobachtung und Auswertung von DaF-/DaZ-Unterricht; Fähigkeit zur Evaluation von Lehr-/ Lernmaterialien für den DaF-/DaZ-Unterricht
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Ringvorlesung à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss der Basismodule (B. A. Hauptfach/Module 1 bis 4)
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 210 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Projektarbeit gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 14: Bachelorarbeit
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Lehrveranstaltungsarten	--
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation im BA Studiengang Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. Selbststudium
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	gem. § 12 (1) der Prüfungsordnung
Prüfungsleistung	Bachelorarbeit (ca. 54.000 Zeichen)
Anzahl Credits für das Modul	12

Nummer/Code	BA15HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 15: Praxismodul (Praktikum)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im beruflichen Umfeld außerhalb des Hochschulzusammenhangs, Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Handeln
Lehrveranstaltungsarten	--
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	eigenverantwortlich akquirierte Praktikumsstelle im In- oder Ausland
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std.
Studienleistungen	unbenoteter schriftlicher Praktikumsbericht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	
Anzahl Credits für das Modul	12

Nummer/Code	BA16HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 16: Schlüsselkompetenzen I (additiv)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Übertragung von Methoden und Konzepten; Erfahrung im Bereich angewandten Wissenstransfers, Genderkompetenz, Fähigkeit, Ideen zu entwickeln und umzusetzen (unternehmerisches Handeln), Interkulturelle Kompetenz
Lehrveranstaltungsarten	in der Regel 2-3 für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ausgewiesene Veranstaltungen à 2 SWS in anderen Studiengängen oder in zentralen Einrichtungen der Universität, z. B. Sprachenzentrum, Uni-KasselTransfer, Servicecenter Lehre, Allgemeine Studienberatung etc.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik; ggf. weitere Zulassungsvoraussetzungen für externe Module/Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 90–120 Std.; Selbststudium: 180–210 Std.). Der Anteil der Präsenzzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Lehrangebot.
Studienleistungen	Studienleistung nach Vorgabe des anbietenden Bereichs
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Nach Vorgabe des anbietenden Bereichs
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung nach Vorgabe des anbietenden Bereichs
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	BA17HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 17: Schlüsselkompetenzen II (Integriert)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Bis zum Bachelor-Abschluss sind Schlüsselkompetenzen aus folgenden Bereichen nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationskompetenz • Methodenkompetenz • Organisationskompetenz
Lehrveranstaltungsarten	Integrierte Schlüsselkompetenzen können gem. Anhang 2 und § 11 der FPO in verschiedenen Modulen des Bachelor-Fachstudiums Germanistik studienbegleitend erworben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Vgl. mit entsprechendem Fachmodul
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std.
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Vgl. mit entsprechendem Fachmodul
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	BA01NF
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Berufsfeldunabhängige Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und -kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem B. A.-Studiengang mit Nebenfach Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	BA02NF
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 2: Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten (Basismodul)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit, berufsspezifische Textsorten zu erkennen, zu differenzieren und zu analysieren; Grundkenntnisse wichtiger Spezifika einzelner Textsorten
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung (Pflicht): 1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem B. A.-Studiengang mit Nebenfach Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 60 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 mediengestützte Präsentation oder Projektarbeit gemäß § 14 (1)
Anzahl Credits für das Modul	3

Nummer/Code	BA03NF
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (Basismodul)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis grammatischer Eigenschaften des Deutschen; Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen; Vertrautheit mit theoretischen und methodologischen Fragestellungen; Erfahrungen in der praktischen Analyse grammatischer Strukturen
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation im Studiengang B.A. Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulteilprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.) 1 Prüfungsleistung gemäß § 14 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	BA04NF
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 4: Grundlagen der Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem B. A.-Studiengang mit Nebenfach Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 14 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	BA05NF
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen, der sprachlichen und literarischen Phänomene, Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Nebenfach/Modul 1
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Klausur am Ende des SoSem (Dauer: 180 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	9

Anlage 2 Schlüsselkompetenzen

(1) Additive Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Anmerkungen	Credits	
Wissenserschließung	Einführung in die Bibliotheksnutzung sowie Weiterführende Kenntnisse in der Bibliotheksnutzung	bspw. Datenbankrecherche und -erstellung, Erstellung elektronischer Bibliographien etc.	zusammen 2	
Interdisziplinäre Kompetenzen	Schlüsselkompetenzveranstaltungen der Universität Kassel	ausgewiesen im Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität Kassel	max. 6	
	Einführende Veranstaltungen anderer Fächer	Die Teilnahmemöglichkeit ist durch die Studierenden vorab und eigenverantwortlich mit dem zuständigen Lehrpersonal zu klären, Credits werden von der anbietenden Einheit vergeben	max. 6	
Mehrsprachigkeit	Fremdsprachenkenntnisse	Kenntnisse in einer Sprache, die nicht Teil bzw. Voraussetzung des eigenen Studiengangs ist	max. 6	
Inneruniversitäres Engagement	Studentische Selbstverwaltung (AStA, Fachschaft, Durchführung eines Tutoriums usw.)	Dieses kann unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als additive Schlüsselkompetenzen gemäß der Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel angerechnet werden	2 pro Semester	m a x · 6
Außeruniversitäres Engagement	Engagement in sozialen, kirchlichen und politischen Institutionen	Dieses kann unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als additive Schlüsselkompetenzen gemäß der Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel angerechnet werden	Nach Vorgabe der anbietenden Einheit	

(2) Integrierte Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Modul	Credits
Kommunikationskompetenz	z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissenschaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussagen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsentation selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung vorgegebener Themen (in Kleingruppen); Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellungen und Probleme (Erörterung und Darstellung); Fähigkeit sachlicher Argumentation	6 und 7	4 Credits (je 2 bei Abschluss der Module 6 und 7; Anrechnung automatisch in Modul 17)
Methodenkompetenz	z.B. Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens; selbstständige Entwicklung von Fragestellungen zu fachwissenschaftlichen Themen; Anwendung eines problemorientierten methodischen Ansatzes der eigenen oder einer fremden Fachwissenschaft; adäquate Darstellung eines Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven	8 und 9	4 Credits (je 2 bei Abschluss der Module 8 und 9; Anrechnung automatisch in Modul 17)
Organisationskompetenz	z.B. Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Entwicklung und methodengeleiteten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen; fundierte Fähigkeit zur Literatur- und Quellenrecherche sowie ihrer wissenschaftlichen Auswertung; Fähigkeit zur selbstständigen Planung und Organisation von Arbeitsgruppen; Fähigkeit zur Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (im Team)	10 oder 11	2 Credits (2 bei Abschluss der Module 10 oder 11; Anrechnung automatisch in Modul 17)